

Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- Schmutzwasserbeseitigungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 08/ 2015):

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine jeweils rechtlich selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation, Pumpwerken, Druckleitungen, Vakuumanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).
- (3) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Schmutzwasser i. S. dieser Satzung bezeichnet man insbesondere ein durch Gebrauch verunreinigtes Wasser. Man unterscheidet häusliches (aus Küchen, Waschmaschinen, Baderäumen, Aborräumen und ähnlich genutzten Räumen), gewerbliches, industrielles, landwirtschaftliches und kommunales (häusliches und gewerbliches) Schmutzwasser.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Schmutzwasser nebst Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.
- (5) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage umfasst auch die Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis einschließlich des Revisionsschachtes bzw. Vakuumschachtes auf dem Grundstück (i. d. R. 1 m nach der Grundstücksgrenze).
- (6) Befindet sich kein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, endet die öffentliche Schmutzwasseranlage ebenfalls i. d. R. 1 m nach der Grundstücksgrenze oder im begründeten Ausnahmefall an einem vom Zweckverband zu bestimmenden Übergabepunkt. Kann kein Revisions- bzw. Vakuumschacht auf dem zu entwässernden Grundstück gesetzt werden, endet die öffentliche Schmutzwasseranlage i. d. R. an der Grundstücksgrenze. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Druckentwässerungssystem, so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage mit dem Anschlussstutzen an der Grenze dieses Grundstückes zum öffentlichen Bereich bzw., im Falle von § 11, Abs. 6, an der Grenze des vorhergehenden fremden Privatgrundstückes zum öffentlichen Bereich.
- (7) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetz mit Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Druckleitungen, Pumpstationen, Vakuumleitungen, Vakuumschächte und Vakuumstationen;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, das sind das Klärwerk und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen.
- (8) Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus privaten abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus privaten Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (10) Wohnt der Grundstückseigentümer nicht im Inland, so kann er einen rechtlich legitimierten Zustellungsbevollmächtigten benennen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Zweckverbandsgebiet liegenden Grundstücks, das an eine Straße mit einer betriebsfertigen Sammelleitung unmittelbar angrenzt oder ein Leitungsrecht zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen Weg oder einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht hat, kann verlangen, dass das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen sowie den Regelungen dieser Satzung, insbesondere der §§ 7 bis 9, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und sonstiger Einleitungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, welches die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung war.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erneuerung, Ergänzung, Änderung oder Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
- (5) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, kann der Zweckverband den Anschluss im Einzelfall versagen. Die Genehmigung kann jedoch erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen. Der Zweckverband ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Form von Bürgschaften zu verlangen.
- (6) Besteht keine direkte Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasseranlage, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Sammelleitung verlegt ist, kann der Zweckverband einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag hin widerruflich gestatten, sein Grundstück auf seine Kosten durch eine vorläufige Grundstücksanschlussleitung an das öffentliche Schmutzwassernetz anzuschließen. Diese Grundstücksleitung ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Regelungen dieser Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden.

Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe bestimmt dabei der Zweckverband. Werden nach der Verlegung der vorläufigen Grundstücksanschlussleitung die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 4 und 5 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes die Leitungen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

- (7) Für den Fall, dass der Verband aufgrund von höherer Gewalt die Schmutzwasserbeseitigungsanlage (auch zeitweise) außer Betrieb nehmen muss, besteht kein Benutzungsrecht. Fälle höherer Gewalt sind z. B. Überschwemmungsereignisse oder ein längerer Ausfall der Stromversorgung.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen worden ist (zentrale bzw. dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Schmutzwasserkanalisation auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, ansonsten auf den Anschluss des Grundstücks an die vom Grundstückseigentümer selbst zu errichtende dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwasseranlage kein ausreichendes Gefälle, muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Schmutzwasserhebeanlage einbauen lassen und betreiben.

§ 5 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt - der jeweiligen öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen. Satz 1 gilt auch für dezentrale Schmutzwasseranlagen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann durch den Zweckverband auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Zweckverband zu stellen.
- (2) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs und / oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (3) Der Entwässerungsantrag ist beim Zweckverband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (4) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit;
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäudeangaben,
 - Grundstücksgrenzen und Eigentumsangaben,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitung vorhandener Baumbestand;
 - e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf HN;
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Betracht kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (5) Der Antrag für den Anschluss des Grundstückes an eine dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;

- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücks- entwässerungsanlage;
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der privaten Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug;
- (4) Darstellungsarten sind gemäß Bauvorlagenverordnung vorzunehmen.
- (5) Bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen betrieblichen Ansiedlungen kann der Zweckverband Ergänzungen zu den Antragsunterlagen und Sonderzeichnungen, Schmutzwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dies aus sachlichen Gründen für notwendig erachtet. Die einzureichenden Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben.

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Druckentwässerungssystem, so kann der Zweckverband gesonderte Anordnungen zum Betriebsregime der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage sowie zu Mindestanforderungen an Pumpenanlagen treffen und, wenn erforderlich, auch ändern.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- (6) Der Zweckverband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
Der Zweckverband kann ferner verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze eine geeignete Schmutzwassermesseinrichtung anbringt, wenn
- a) auf dem Grundstück, neben dem Trinkwasserbezug aus der öffentlichen Trinkwasseranlage, sonstige Wassermengen (Grundwasser, Niederschlagswasser, usw.) genutzt werden
 - b) anzunehmen ist, dass auf Grund einer undichten privaten Grundstücksentwässerungsanlage Grund-, Quell- Schichten- oder Sickerwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eindringt.
 - c) wenn er Dritten Zugang zu und Einleitung über seine Grundstücksentwässerungsanlage gewährt, wobei letzteres die Zustimmung des Zweckverbandes voraussetzt. Der kann diesbezüglich spezifische vertragliche Vereinbarungen schließen.
- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis hierzu erteilt hat.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen begonnen oder wenn die Ausführung 6 Monate unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Monate verlängert werden.
- (10) Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG-LSA) verkündet als Artikel 7 des 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134, 143) bzw. in der jeweils geltenden Fassung widerrufen werden.

§ 9 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen.
Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die Schmutzwasseranlagen des Zweckverbandes darf nur Schmutzwasser, nicht aber Niederschlagswasser, Wasser aus Grundstücksdrainagen, Grund- oder Quellwasser oder anderes Abwasser, das kein Schmutzwasser ist, eingeleitet werden.

- (4) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie;
 - die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesaft, Blut und Molke;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Wertbereich: 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, Acetylen, ausgesprochen toxische Stoffe.
 - Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 5 der VO vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) bzw. in der jeweils geltenden Fassung - insbesondere § 46 (3) StrlSchV - entspricht.
- (6) Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 7 (3) GVO vorzulegen.
- (7) Schmutzwässer - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

7.1. Allgemeine Parameter:

- | | |
|-----------------------|------------------------------|
| a) Temperatur: | 35° C |
| b) pH-Wert: | wenigstens 6,5, höchstens 10 |
| c) Absetzbare Stoffe: | nicht begrenzt |

7.2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette):

- | | |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Schmutzwassers bei Bemessung nach DIN 4040 – 100 i.V.m. DIN EN 1825-1 und 2 zu Abscheideanlagen über Nenngroße 10 (>NG 10) führen: | 250 mg/l |

7.3. Kohlenwasserstoffe:

- | | |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar:
DIN 1999 – 100 i.V.m. DIN EN 858-1 und 2 beachten:
Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen
und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungs-
gemäßem Betrieb erreichbar. | 50 mg/l |
| b) gesamt | 100 mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende
Entfernung der Kohlenwasserstoffe
erforderlich ist: | 20 mg/l |

7. 4. Halogenierte organische Verbindungen:

- | | |
|---|----------|
| a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 0,5 mg/l |
| b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
(LHKW) als Summe aus Trichlorethen,
Tetrachlorethen, 1,-1, 1- Trichlorethan,
Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) | 0,25mg/l |

7. 5. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar
und biologisch abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert
nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder 1,5 g/l

7. 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst):

- | | |
|--|-------------|
| a) Antimon (Sb) | 0,1 mg/l |
| b) Arsen (As) | 0,05 mg/l |
| c) Barium (Ba) (Bestimmung von 33 Elementen mit ICO-OES) | 2,0 mg/l |
| d) Blei (Pb) | 0,3 mg/l |
| e) Cadmium (Cd) | 0,1 mg/l |
| f) Chrom (Cr) | 0,3 mg/l |
| g) Chrom (sechswertig) (CR-VI) | 0,1mg/l |
| h) Kobalt (Co) | 1 mg/l |
| i) Kupfer (Cu) | 0,5 mg/l |
| j) Nickel (Ni) | 0,1 mg/l |
| k) Quecksilber (Hg) | 0,0005 mg/l |
| l) Selen (Se) | 0,2 mg/l |
| m) Silber (Ag) | 0,1 mg/l |
| n) Zink (Zn) | 0,1 mg/l |
| o) Zinn (Sn) | 0,5 mg/l |

p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung auftreten (s. Nr.7.1 c)

7.7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N und NH ₃ -N)	200 mg/l < 5.000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N), falls größere Frachten anfallen	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	5 mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,2 mg/l
d) Fluorid (F)	5 mg/l
f) Phosphorverbindungen (P)	30 mg/l
g) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
h) Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l

7.8. Weitere organische Stoffe:

wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C₆H₂OH) 10 mg/l

7.9. Farbstoffe: nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

7.10. Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

7.11. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt.

- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Schmutzwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand des Zweckverbandes durchgeführt werden kann.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs.7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der zweckverbandlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung auszuführen.

- (10) Höhere Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Grenzwerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(12)

a) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere sind Eigentümer von Gaststätten, Fleischereien, Werkstätten, Imbiss- und Speiseanstalten, Arztpraxen usw. verpflichtet, das dort anfallende Schmutzwasser über entsprechende Abscheidungsanlagen der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen. Die Dimensionierung dieser Abscheidungsanlagen regeln entsprechende DIN-Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.

Der Grundstückseigentümer ist in Abstimmung mit dem Zweckverband verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

b) Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 8 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt. Der Zweckverband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Schmutzwassermenge die Kapazität der öffentlichen Schmutzwasseranlage überschreitet.

c) Die Einleitungswerte gemäß § 9 Abs. 7 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich, sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

- d) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
 - e) Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich so zu ändern, dass diese die vorgenannten Grenzwerte erreichen bzw. unterschreiten.
 - f) Der Zweckverband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Grenzwerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Schmutzwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen ist. Die Eigenkontrollen sind entsprechend den in dieser Satzung für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.
 - g) Sobald ein Überschreiten der Grenzwerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlagen, den Zweckverband unverzüglich zu unterrichten. Größere, kurzfristig anfallende Schmutzwassermengen (zum Beispiel durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Schmutzwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt) dürfen nur in der Zeit von 2.00 bis 6.00 Uhr und nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim Zweckverband in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, so ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (14) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG- Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle von § 9 Absätze 7 und 8.

Überlassen derartige EG- Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen in § 9 Absätze 7 und 8 diesbezügliche allgemeine Verwaltungsvorschriften nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, über Mindestanforderungen für das Einleiten von Schmutzwasser bzw. entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden. § 9 bleibt im Übrigen unberührt.

II.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZENTRALE SCHMUTZWASSERANLAGE

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der Zweckverband nach Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.

- (2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend, soweit nicht ein Anwendungsfall des Absatzes 2 vorliegt.
- (4) Der Zweckverband lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserbeseitigung (Anschlusskanal / Vakuumentleitung / Druckleitung vom Hauptsammler bis zum Revisionschacht / Vakuumschacht i.d.R. bis ca. 1 m nach der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück) herstellen. Der Grundstücksanschluss im Druckentwässerungssystem endet an der Grundstücksgrenze mit dem Anschlussstutzen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Der Zweckverband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.
- (8) Soweit sich bei der Neuverlegung bislang bestehender Schmutzwasseranlagen Änderungen z. B. bezüglich der Tiefenlage ergeben, so obliegt es dem Organisationsermessen des Zweckverbandes, über die jeweilige Gestaltung der öffentlichen Einrichtung zu entscheiden. In Bezug auf eine etwaige Veränderung der öffentlichen Anlage gibt es keinen Bestandsschutz für die Anlieger. Etwaig aufgrund der Veränderung notwendig werdende Hebeanlagen (z. B. für die Kellerentwässerung) sind auf Kosten des jeweiligen Grundstückseigentümers zu installieren.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung (u. a. auch für so genannte Hinterliegergrundstücke) das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Schmutzwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Schmutzwasserentsorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Schmutzwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke nicht mehr notwendig ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang von der beabsichtigten

Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Durch den Zweckverband kann vor Beginn der Arbeiten eine grundbuchliche Sicherung der Leitungen verlangt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.
- (4) Wird die Schmutzwasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Grundstücksleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers in Form einer grundbuchlich gesicherten beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit oder einer Baulast beizufügen.
- (7) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Zweckverband Hinweisschilder für Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.
- (8) Der Zweckverband macht die Erweiterung des Kanalnetzes - insbesondere das Legen von Entsorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) - von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. In der Regel werden Entsorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i. V. m. DIN EN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionsschacht bzw. Vakuumschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll i. d. R. durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Zweckverband die erforderliche Sachkunde / Qualifikation auf Verlangen nachweisen kann.
- (3) Im Falle der Druckentwässerung gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage eine Pumpstation mit technischen Einrichtungen sowie elektrischer / elektrotechnischer Steuerungsanlage. Die Planung und Bemessung der Pumpstation hat nach DIN 120056 zu erfolgen. Die private Grundstücksentwässerungsanlage endet am Anschlussstutzen der zentralen öffentlichen Druckleitung an der Grundstücksgrenze.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten, dies schließt regelmäßige Inspektionen und Wartungen durch den Grundstückseigentümer ein. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer den Nachweis der Dichtheit gemäß DIN 1986-30 sowie der Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage erbringt.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen (siehe dazu auch § 9 (12)). Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
- (8) Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dies erforderlich machen.
- (9) Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband. Die §§ 7 und 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu diesen Anlagen, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Anfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, ggf. selbst durchzuführen sowie das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene im Freigefällekanal ist die physikalische Rückstauenebene. Diese wird durch das Höhenniveau des in Fließrichtung ersten Kanaldeckels vor der Einbindung der Grundstücksanschlussleitung definiert.
Im Vakuumnetz definiert sich die Rückstauenebene über die Höhe der Revisionsöffnung unmittelbar am Vakuumhausanschlussschacht. Ist eine solche Revisionsöffnung nicht

vorhanden, ist die Rückstauenebene durch die Höhe des nächsten Schmutzwassereinlaufes auf dem jeweiligen Grundstück bestimmt.

Die Rückstauenebene in der Druckentwässerung ist die Höhe des niedrigsten Kanaldeckels in der Sammelleitung der Grundstücksentwässerungsanlage, sofern dort einer vorhanden ist. Andernfalls bildet die Deckelhöhe des Pumpwerkes der Grundstücksentwässerungsanlage die Rückstauenebene. Sofern Pumpwerke der privaten Grundstücksentwässerungsanlage im Haus verbaut sind, bildet die niedrigste Öffnung, aus der Schmutzwasser ungehindert austreten kann, die Rückstauenebene.

- (2) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal grundsätzlich rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Schmutzwasserhebeanlage zuzuführen.
- (3) Von diesem Grundsatz darf nur bei Entwässerungsanlagen abgewichen werden, die Räumlichkeiten mit einer untergeordneten Nutzung entwässern. Dabei sind Rückstauverschlüsse nach DIN-EN 13564- Teil 1 bis 3 zu nutzen und zu unterhalten.
- (4) Zentrale Rückstauverschlüsse sind unzulässig.
- (5) Die Sicherung des Grundstücks gegen rückstauendes Schmutzwasser liegt in der Verantwortung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers.

III.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DEZENTRALE SCHMUTZWASSERANLAGE

§ 15

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich abflusslose Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 bzw. DIN 4261 zu errichten, zu warten, zu ändern, zu erneuern, zu unterhalten und zu überwachen. Die Errichtung, Änderung und Erneuerung setzt die Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf den jeweiligen Grundstückseigentümer und die Freistellung des Zweckverbandes nach Maßgabe seiner Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß den Vorschriften des WG-LSA voraus.
- (2) Die Freistellung des Zweckverbandes erstreckt sich jedoch nicht auf die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers. Die Betreibung einer dezentralen Anlage durch den Zweckverband umfasst daher lediglich die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (3) Die abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage ist so zu platzieren, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die jeweilige Anlage ohne weiteres entleert werden kann. Ausführungsplanung und Standort der dezentralen Anlage sind mit dem Zweckverband abzustimmen. Der Rauminhalt einer abflusslosen Grube ist so zu gestalten, dass grundsätzlich die einmonatige Abfuhr ausreichend ist. Abflusslose Gruben müssen über eine dauerhafte Dichtigkeit verfügen.
- (4) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

- (5) Soweit Kleingartenanlagen, Wochenendgrundstücke und ähnliche Anlagen nicht oder nicht mehr den gesetzlichen Erfordernissen des Bundeskleingartengesetzes entsprechen, ist in der Regel die technische Gestaltung auf dem Grundstück so vorzunehmen, dass das gesamte Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube entwässert. Nach Abstimmung mit dem Zweckverband kann ausnahmsweise auch eine Entsorgung über mehr als eine abflusslose Grube zugelassen werden. Die abflusslose Sammelgrube (bzw. die abflusslosen Sammelgruben) sind in Bezug auf den Rauminhalt so zu gestalten, dass in der Regel (auch in den Sommermonaten) die einmonatige Abfuhr ausreichend ist. Die konkrete Ausführung der jeweiligen abflusslosen Sammelgrube bzw. der sonstigen dezentralen Entwässerung ist mit dem Zweckverband abzustimmen. Diese Regelung findet auch für Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz analog Anwendung, sofern dort ein Schmutzwasseranfall zu verzeichnen ist. Sofern rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, bleibt in beiden Fällen jedoch die Herstellung eines zentralen Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage davon unberührt. Dem Zweckverband obliegt letztlich das alleinige Bestimmungsrecht hinsichtlich der Art der konkreten Entsorgung.
- (6) Auf Grundlage der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S 520), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, obliegen dem Zweckverband die hier gegenständlichen Überwachungsaufgaben. Verstöße von Eigentümern oder Nutzern gegen Pflichten aus der vorgenannten Rechtsvorschrift können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

§ 16 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 9 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 17 Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Zweckverband oder seinem Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Zweckverband oder seinem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- a) Abflusslose Sammelgruben werden in der Regel in monatlichen Abständen geleert. Eine Ausnahme besteht nur in Sonderfällen (z. B. Wochenendgrundstücke mit nur geringem Schmutzwasseranfall).
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.
 - c) Kleinkläranlagen mit biologischer Schmutzwasserreinigung werden nach Bedarf, spätestens jedoch aller drei Jahre entleert. Der Abfuhrzeitpunkt wird im Rahmen der notwendigen Wartung (entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis) in der Regel durch Schlammspiegelmessung ermittelt. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Zweckverband die notwendige Entleerung rechtzeitig anzuzeigen. Weist der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer dem Zweckverband vor Ablauf von drei Jahren nach, dass eine Entleerung noch nicht notwendig ist, verschiebt sich der Entleerungszeitpunkt. Der Schlammspeicher, aus dem die Entnahme erfolgen soll, ist eindeutig zu kennzeichnen. Ein gegebenenfalls

notwendiges Auffüllen des entleerten Speichers mit Frischwasser obliegt nicht dem Zweckverband bzw. seinem Beauftragten.

- (3) Der Zweckverband oder der von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 19 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges § 4 (1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen und Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband antragsseitig (Entwässerungsantrag) mitzuteilen.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, unterbricht der Zweckverband auf Antrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers den Schmutzwasserhausanschluss auf dem Grundstück.

§ 21 Befreiungen

- (1) Der Zweckverband kann von den Bestimmungen in §§ 7 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer eingeleitet oder sonstige Stoffe in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher dem Zweckverband von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe gemäß den Vorschriften des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der VO vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG Abw.AG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116), bzw. in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden infolge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Zweckverband schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der

Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell hierdurch bedingter Schäden gegen den Zweckverband.

§ 23 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50; 51), i. V. m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.07.2015 (GVBl. LSA S. 314; 318), bzw. in der geltenden Fassung, ein Zwangsgeld von 5 € bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Handelt es sich bei der zu erzwingenden Handlung um eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme dem Pflichtigen möglich ist, (vertretbare Handlung) und wird diese Handlung nicht erfüllt, so kann die Handlungspflicht nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 5 das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet;
 3. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 4. § 8 Abs. 4 Anordnungen des Zweckverbandes zum Betriebsregime der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage nicht umsetzt;
 5. § 8 Abs. 6 auf Verlangen des Zweckverbandes keine geeignete Schmutzwassermesseinrichtung auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze anbringt;
 6. den Einleitungsbedingungen in §§ 9 und 15 die öffentlichen Schmutzwasseranlagen benutzt;
 7. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlagen seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;

9. § 13 dem Zweckverband oder einem von ihm Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
 10. § 15 (3) Satz 1 die abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage nicht so platziert, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die jeweilige Anlage ohne weiteres entleert werden kann;
 11. § 15 (3) Satz 2 die Ausführungsplanung und den Standort der dezentralen Anlage mit dem Zweckverband nicht abstimmt;
 12. § 15 (5) die Entwässerungssituation auf dem Grundstück nicht so gestaltet, dass lediglich eine abflusslose Sammelgrube (bzw. sonstige dezentrale Entsorgungsmöglichkeit) besteht bzw. nicht einvernehmlich in Abstimmung mit dem Zweckverband eine praktikable Entsorgungsvariante festlegt und umsetzt;
 13. § 17 die Entleerung behindert oder die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 14. § 18 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 15. § 19 (4) dem Zweckverband nicht innerhalb eines Monats den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
 - (3) Der Zweckverband ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne i.S. d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25 Einstellung der Entsorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit und Gesunderhaltung von Personen oder die Betriebssicherheit der öffentlichen Schmutzwasseranlagen abzuwehren.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Störungen anderer Eigentümer oder Rückwirkungen auf Anlagen des Zweckverbandes bzw. allgemeine Beeinträchtigungen auszuschließen. Der Zweckverband kann seine technischen Möglichkeiten zur Störungsverhinderung kostenpflichtig zum Einsatz bringen.
- (3) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung (Schmutzwasserbeiträge, Schmutzwassergebühren, Säumniszuschläge und Mahngebühren) und erfolgloser Vollstreckungsmaßnahmen ist der Zweckverband berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen

der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (4) Der Zweckverband hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 26 Kommunalabgaben

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie für deren Benutzung werden vom Zweckverband Kommunalabgaben auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung und des jeweiligen gesonderten Satzungsrechtes des Zweckverbandes erhoben.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungskosten erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Verwaltungskostensatzung.

§ 27 Gebührenerhebung (zentral), Ablesung und Rechtsfolgen

- (1) Die Messeinrichtungen (Trinkwasserzähler bzw. Schmutzwasserzähleinrichtungen) werden vom Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer bzw. dem tatsächlichen Benutzer selbst abgelesen. In der Regel erfolgt die Ablesung im Zeitraum von Oktober bis Dezember.
- (2) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer hat die Ablesung zu gestatten und dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (3) Die nach Absatz 1 ermittelte Wassermenge wird vom Zweckverband für die Berechnung von Schmutzwassergebühren auf das volle Kalenderjahr hochgerechnet und bildet die Abrechnungsgrundlage für den Jahresbescheid und die zu erhebenden Abschlagszahlungen des Folgejahres.
- (4) Die Ablesung der Trinkwasserzähler, bzw. der Schmutzwasserzähleinrichtungen ist dem Grundstückseigentümer bzw. dem tatsächlichen Benutzer rechtzeitig anzukündigen.
- (5) Solange der Zweckverband bzw. der von ihm Beauftragte die Räume des Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Hiervon abweichende Wasserzählerablesungen und Abrechnungen sind in begründeten Ausnahmefällen auf Kosten des Veranlassers möglich.

§ 28 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

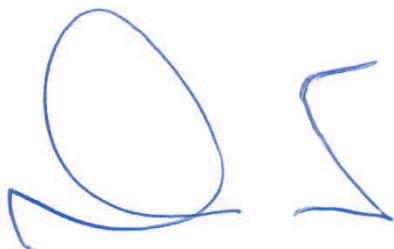
§ 29 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 30 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 13.11.2013 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11.2015



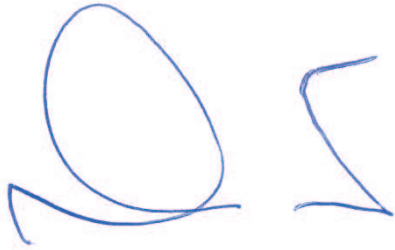
Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage - Schmutzwasserbeseitigungssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler
Verbandsgeschäftsführer

